

Leistungsbeschreibung für die Verwertung von teerhaltiger Dachpappe

1. Vorbemerkungen

- 1.1 Dem Leistungsverzeichnis liegt die UVgO zugrunde.
- 1.2 Durch den Städtischen Abfallwirtschaftsbetrieb (SAB) werden teerhaltige Dachbahnen unter dem Abfallschlüssel AS_{AVV} 17 03 03* (Kohlenteer und teerhaltige Produkte) aus privaten Haushaltungen erfasst. Aufgrund genannter Herkunft ist nicht auszuschließen, dass die gesammelten Abfälle zusätzlich mit karzinogenen Fasern (Asbest/KMF) belastet sind. Aus genanntem Grund, erfolgt durch den Auftraggeber im Vorfeld der Entsorgung ein analytischer Nachweis für die zur Entsorgung in Frage kommenden Container auf eine mögliche zusätzliche Belastung mit karzinogenen Fasern. Der analytische Nachweis erfolgt gemäß VDI Richtlinie 3866 Blatt 5 Anhang B durch ein entsprechend akkreditiertes Prüflabor.

Die gesammelten und nachweislich nicht mit karzinogenen Fasern belasteten Abfälle, sollen von einem beauftragten Unternehmen zur weiteren Entsorgung übernommen werden. Das jährliche Aufkommen wird anhand der tendenziellen Entwicklung der Vorjahre geschätzt, wobei mit einer jährlichen Abfallmenge von ca. 150 Mg zu rechnen ist.

2. Leistungen und Pflichten des Auftragnehmers (AN)

- 2.1 Genehmigungen für Transport und Entsorgung

Es ist vom AN nachzuweisen, dass eine Erlaubnis gem. § 54 KrWG zum Befördern des nach Abfallverzeichnisverordnung genannten Abfallschlüssels 17 03 03* vorliegt. Diese ist mit dem Angebot einzureichen. Etwaige Ausnahmen von der Erlaubnispflicht, z.B. durch die Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb, werden berücksichtigt, soweit der AN für die erlaubnispflichtige Tätigkeit tatsächlich zertifiziert ist. In diesem Falle ist das Efb-Zertifikat oder ein gleichwertiges Zertifikat mit dem Angebot vorzulegen.

Die Entsorgung der genannten Abfälle muss in dafür zugelassenen und genehmigten Anlagen erfolgen. Die Betreiber der Entsorgungsanlage müssen als Entsorgungsfachbetrieb zertifiziert oder gleichwertig eingestuft sein. Das Efb-Zertifikat oder ein gleichwertiger Nachweis ist mit dem Angebot zu übergeben. Die für die Ausführung der ausgeschriebenen Leistung erforderlichen abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten und der Abfallschlüssel nach Abfallverzeichnisverordnung (AS_{AVV} 17 03 03*) müssen für die avisierte Entsorgungsanlage ersichtlich sein. Im Falle der zusätzlichen Nutzung einer Umladestation, sind die genannten Unterlagen auch für diese einzureichen.

Der Genehmigungsbescheid inklusive Positivkatalog ist für die Entsorgungsanlage und im Fall der Benutzung einer Umladestation auch für diese, nur auf Anforderung des AG vorzulegen.

Die Nachweisführung über die durchgeführte Entsorgung hat entsprechend den Forderungen der Nachweisverordnung mittels Begleitscheinen auf elektronischem Wege zu erfolgen. Der Nachweis über die Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung mit Hilfe eines Entsorgungsnachweises ist daher Voraussetzung und muss im Vorfeld der Entsorgung erstellt werden.

Sollte es im Vertragszeitraum zu einem Wechsel der Entsorgungsanlage und/oder Umladestation kommen, ist dies schriftlich anzuzeigen. Gleiches gilt für den nachträglichen Einsatz oder Wechsel eines Nachauftragnehmers. Sollten zuvor genannte Änderungen die Erstellung neuer Entsorgungsnachweise gem. Nachweisverordnung erfordern, gehen die dafür entstehenden Gebühren zu Lasten des Auftragnehmers.

2.2 Verladung und Transport

Der AN übernimmt die gesammelten Kohlenteer und teerhaltigen Produkte, die in Abrollcontainern zum Abtransport auf der kommunalen Sammelstelle der Deponie Hängelsberge (Königstraße 96 in 39116 Magdeburg) vom AN bereitgestellt werden. Die Abfuhr der beladenen Container erfolgt im Austausch gegen leere Container und muss nach Anmeldung durch den Auftraggeber (AG) innerhalb von 48 Stunden erfolgen.

2.3 Containergestellung

Für den Abtransport der erfassten Abfälle sind vier Abrollcontainer mit min. 34 m³ durch den AN auf der unter Pkt. 2.2 genannten Sammelstelle bereitzustellen. Bedingt durch die örtlichen Gegebenheiten, darf die Containerhöhe dabei eine Gesamthöhe von 2,70 m nicht überschreiten. Die zu stellenden Container müssen sich zudem in einem technisch ordnungsgemäßen Zustand befinden und UVV geprüft sein.

Bedingt durch den möglichen Zeitaufwand für den analytischen Nachweis auf das Vorhandensein von karzinogenen Fasern, sind im Einzelfall auf Anforderung des AG weitere Container für die Sammlung bereit zu stellen. Entsprechende Container sind nach Aufforderung durch den AG innerhalb von 24 Stunden zu stellen.

3. Pflichten des Städtischen Abfallwirtschaftsbetriebes (AG)

3.1 Übergabe der erfassten Kohlenteer- und teerhaltigen Produkte

Der AG verpflichtet sich, die von ihm erfassten Kohlenteer- und teerhaltigen Produkte für eine Entsorgung zu übergeben. Der analytische Nachweis über die Freiheit von karzinogenen Fasern wird dem AN für die einzelnen Container im Vorfeld übergeben.

Die Übergabe der zu entsorgenden Container erfolgt auf der in Pkt. 2.2 genannten kommunalen Sammelstelle.

4. Vergütung/Abrechnung

4.1 Preisbildung

Der AG zahlt für die Containergestellung, den Abtransport und die Entsorgung der Kohlenteer und teerhaltigen Produkte einen Festpreis als Entgelt (**bitte eintragen**).

Entgelt (EUR/Mg)	MwSt. (EUR)	Gesamt-Entgelt (EUR/Mg)	Abfallmenge (Mg/a)	Gesamt-Entgelt (EUR)
			150 Mg/a	

(bitte eintragen)

Kosten die ggf. in einigen Bundesländern im Zusammenhang mit der Zuweisung andienungspflichtiger Abfälle bzw. für die Prüfung von Entsorgungsvorgängen durch entsprechende Gesellschaften erhoben werden, gehen zu Lasten des AN und sind somit durch diesen zu übernehmen.

Hinsichtlich einer optimierten Transportlogistik kann es bei Wechsel des AN, im Rahmen zukünftiger Vergaben notwendig sein, eine letzte Entsorgung über die in Pkt. 6 genannte Vertragsdauer hinaus durchzuführen. Diese ist ebenfalls im Gesamt-Entgelt einzukalkulieren und erfolgt somit zu den gleichen Bedingungen wie im Vertragszeitraum.

Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass die Abholung leerer Container nach Ablauf des Vertragszeitraumes zu Lasten des AN gehen und nicht gesondert vergütet werden.

4.2 Abrechnung

Die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage der Wiegescheine, die auf der geeichten Waage des AN erstellt werden. Im Vorfeld ist daher durch den AN ein gültiger Eichschein vorzulegen. Dies hat bereits mit Angebotsabgabe zu erfolgen.

Die Abrechnung und Rechnungslegung gegenüber dem Städtischen Abfallwirtschaftsbetrieb erfolgt monatlich bis zum fünften Werktag des Folgemonats. Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig.

Die Rechnungen sind mit folgender Anschrift auszustellen:

**Landeshauptstadt Magdeburg
Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb
Sternstraße 13
39104 Magdeburg.**

Im Rahmen des Wachstumschancengesetzes erfolgt ab dem 01.01.2025 der Rechnungsversand verpflichtend elektronisch. Entsprechende Rechnungen sind bei der Rechnungslegung zwingend im Format XRechnung an folgende E-Mail-Adresse zu versenden: rechnung@sab.magdeburg.de.

Entsprechende Übergangsregelungen gem. § 27 Absatz 38 UStG werden berücksichtigt, sind jedoch im Vorfeld mit dem AG abzustimmen.

Zur Sicherstellung reibungsloser Abläufe ist es notwendig, die folgenden Rahmenbedingungen einzuhalten:

- Die Rechnung muss separat als Datei an die E-Mail angehängt werden.
- Vermeiden Sie bitte mehrere Rechnungen in einer Datei, insbesondere bei Inanspruchnahme der genannten Übergangsregelungen und dem Versand als Sonstige Rechnungen (z.B. als PDF).
- Die Rechnungen müssen die Pflichtangaben gem. §14 Abs. 4 und §14a Abs. 5 UStG enthalten, sowie einen entspr. Verweis auf § 13b UStG.

Um den schadhaften Gebrauch des E-Mail-Verkehrs vorzubeugen, ist im Falle einer elektronischen Rechnungslegung nachfolgend die absendende E-Mail-Adresse durch den Bieter zu benennen:

(bitte eintragen)

5. Haftung/Verzugshaftung

5.1 Haftung

Der AN ist für die Beachtung der geltenden Gewerbeaufsichtsbestimmungen sowie der Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich und für alle Schäden, die sich aus Zuwiderhandlungen gegen genannte Vorschriften ergeben, allein Haftender.

5.2 Verzugshaftung

Der AG kann vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen, wenn der AN in Verzug gekommen ist und trotz schriftlicher Mahnung und Einräumung einer angemessenen Frist zur Vertragserfüllung, die vereinbarte Leistung nicht oder nur mangelhaft ausführt.

Der AG kann das vereinbarte Entgelt im Umfang der nicht erbrachten Leistungen kürzen oder die vertragsmäßigen Leistungen gegen Erstattung eventuell anstehender Mehrkosten durch den AN von einem Dritten ausführen lassen.

6. Vertragsdauer

Die Auftragsdauer beträgt 1 Jahr. Der Auftrag wird für den Zeitraum vom 01. Januar 2027 bis 31. Dezember 2027 erteilt, vorbehaltlich verfahrensbedingter Verzögerungen (Überprüfung des Vergabeverfahrens durch Dritte).

7. Vertragsbedingungen

Grundlage sind die Allgemeinen Vertragsbedingungen der Verdingungsordnung für Leistungen Teil B (VOL/B).

8. Nachweise und Unterlagen

Mit dem Angebot sind vom Bieter die Nachweise und Unterlagen entsprechend der Anlage zur Leistungsbeschreibung (Checkliste) einzureichen. Für den Fall der Einbeziehung von Nachunternehmern sind sämtliche geforderten Nachweise und sonstigen Erklärungen auch für die Nachunternehmer mit Abgabe des Angebotes einzureichen. (Ausnahme: Die Eigenerklärung zum Nachunternehmereinsatz § 13 LVG LSA ist ausschließlich vom Hauptauftragnehmer einzureichen.)

.....
Datum/Firmenstempel/Unterschrift des Bieters